

An den Landrat

---

Glarus, 1. Oktober 2024

## **Motion Fraktion Grüne / Junge Grüne «Erneuerung Rahmenkredit für den öffentlichen Verkehr»**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1. Motion**

Am 27. Mai 2024 reichte die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen die Motion «Erneuerung Rahmenkredit für den öffentlichen Verkehr» ein (s. Beilage). Zusammengefasst fordert die Motion eine Landsgemeindevorlage mit aktualisiertem jährlichen Rahmenkredit für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs (öV) mit dazugehörigen Grundanforderungen sowie den weiteren Ausbau und die Verbesserung des öV-Angebots im Kanton Glarus.

Laut Motion ist der öV ein wichtiges Mittel zur Verkehrsentslastung zu Spitzenzeiten. Ziel sei somit eine Verlagerung des bestehenden Autoverkehrs auf den öV. Der Landsgemeindebeschluss vom 6. Mai 2012 bezüglich des jährlichen Rahmenkredits von 6,97 Millionen Franken für den öV (inkl. Grundanforderungen) bilde bis heute die Grundlage für das öV-Angebot im Kanton Glarus. Der Beschluss, das Angebot und der jährliche Rahmenkredit entsprächen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Gleichzeitig werde festgestellt, dass der Rahmenkredit nicht ausgeschöpft werde (Budget 2024: 4,78 Mio. Fr.). Dies zeige, dass dieser angepasst werden müsse. Entweder sei ein tieferer jährlicher Rahmenkredit zu gewähren oder das öV-Angebot sei so zu verbessern, dass der Rahmenkredit ausgeschöpft werden könne.

Mit dem totalrevidierten Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) bestehe die Gefahr, dass die Finanzierung und das öV-Angebot unabhängig voneinander zu entscheiden seien, womit die Finanzpolitik dominiere und nicht etwa die Stärkung des öV-Angebots, was eigentlich der Zweck des öVG wäre. Die Motion fordert deshalb die Koordination zwischen der Finanzvorlage und der Vorlage betreffend das Angebotskonzept.

Zudem nennt die Motion folgende wichtigen Ziele für das öV-Angebot im Kanton Glarus: Die Randregionen seien länger zu erschliessen; dichtere Takte zu den Randregionen und auf der Hauptachse seien anzustreben; die Gemeinde Glarus Süd solle mit zusätzlichen Busverbindungen besser erschlossen werden.

## **1.2. Gesetz über den öffentlichen Verkehr**

Der Regierungsrat eröffnete am 4. Juli 2024 und somit wenige Wochen nach Eingang der Motion die Vernehmlassung zum totalrevidierten öVG. Diese dauerte bis am 20. August 2024. Auch die Grünen des Kantons Glarus sowie die Jungen Grünen des Kantons Glarus wurden zur Einreichung einer Stellungnahme Vernehmlassungsfrist eingeladen. Die Grünen des Kantons Glarus kamen dieser Einladung nach und reichten mit Schreiben vom 20. August 2024 ihre Stellungnahme ein.

Daraus wird ersichtlich, dass sich die Motion sowie das Vernehmlassungsverfahren zum öVG in zeitlicher Hinsicht überlappen. Auch inhaltlich bestehen die gleichen bzw. zumindest ähnliche Anliegen.

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **2.1. öV-Konzept**

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis nach der Überarbeitung des öV-Konzepts und des Rahmenkredits aus dem Jahr 2012. So enthält die Vorlage zum totalrevidierten öVG neu den Artikel 3, welcher das öV-Konzept erstmals auf Gesetzesstufe regeln soll. Das öV-Konzept beinhaltet insbesondere die Planung des Angebots (Bahn, Bus, Standseilbahn und allenfalls Schiff) und es wird unter Berücksichtigung der übergeordneten Planung alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet (vgl. Art. 3 Abs. 1 öVG). Es zeigt gemäss Artikel 3 Absatz 2 öVG die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und Ziele des öV auf (Bst. a); stellt das für die Konzeptperiode geplante Verkehrsangebot dar (Bst. b); zeigt die Kosten des geplanten Verkehrsangebots auf (Bst. c); und legt die Teilnahme an Tarif- und Verkehrsverbunden sowie Anpassungen an Tarifzonenplänen fest (Bst. d). Das öV-Konzept soll künftig durch den Regierungsrat erarbeitet und dann durch den Landrat beschlossen werden (Art. 3 Abs. 3 öVG).

Mit der Vorlage zum totalrevidierten öVG wird das Hauptanliegen der Motion, nämlich der Erlass eines überarbeiteten bzw. neuen öV-Konzepts, abgedeckt. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 öVG soll der Landrat das erste öV-Konzept nach Artikel 3 öVG innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des öVG erlassen. Das Gesetz soll voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten, womit der Landrat bis spätestens Ende 2027 das öV-Konzept zu beschliessen hat.

Schliesslich listet die Motion die Ziele bezüglich der Angebotsplanung auf, um ein Umsteigen vom motorisierten Individualverkehr auf den öV bzw. eine Reduktion der Verkehrsüberlastung zu Spitzenzeiten zu erreichen. Solche strategischen Planungsziele legt der Landrat – nach der Konsultation der öV-Kommission – im Rahmen des öV-Konzepts fest (Art. 3 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 öVG). Eine Angebotsfestlegung zum jetzigen Zeitpunkt (parallel zur Totalrevision des öVG) wäre verfrüht. Mit dem neuen öVG wird zunächst die gesetzliche Grundlage für den Erlass und die spätere Weiterentwicklung des öV-Konzepts geschaffen. Nachdem die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe klar geregelt sind, soll das Angebot generell und im Einzelnen überprüft, allenfalls angepasst und ergänzt werden. Die entsprechenden Arbeiten werden nach dem Landsgemeindebeschluss 2025 betreffend das totalrevidierte öVG aufgenommen und anschliessend mit dem öV-Konzept der zuständigen politischen Instanz unterbreitet.

### **2.2. Finanzierung des öV-Angebots**

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c öVG sollen mit dem öV-Konzept zugleich die Kosten des geplanten Verkehrsangebots festgelegt werden. Der Landrat soll damit die Ausgaben für das öV-Angebot zusammen mit dem öV-Konzept beschliessen. Er kann damit die finanziellen Auswirkungen für den Kanton über die Festsetzung des öV-Angebots steuern. Die effek-

tiven Kosten hängen von den Angeboten der Transportunternehmen ab, welche im Zweijahresrhythmus zu offerieren sind. Die Abgeltungskosten können sich somit über die Zeit für das gleiche Angebot ändern. Daher sollen die aus dem öV-Konzept resultierenden Kosten als gebundene Ausgaben festgesetzt werden (vgl. Art. 3 Abs. 6 öVG).

Bei der Finanzierung mittels Rahmenkredit gemäss Artikel 42–48 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden könnten die Kosten nicht direkt über das öV-Angebot gesteuert werden. Bei der Festsetzung eines solchen Rahmenkredits müssten Reserven eingebaut werden, um die gewünschte Flexibilität bei der Angebotsplanung bewahren zu können, wie dies auch im Rahmenkredit 2012 geschah. Dennoch müssten die Zuständigkeiten für den Beschluss von Angebotsanpassungen geregelt werden. Wäre der Rahmenkredit ausgeschöpft, so müssten entweder ein Teil des Angebots gestrichen oder ein Zusatzkredit eingeholt werden. Das würde in solchen Fällen zu starken Verzögerungen sowie zu langen und unflexiblen Verfahren führen. Der Regierungsrat sieht daher keinen Mehrwert bei einer Finanzierungsvariante mittels Rahmenkredit.

### **3. Schlussfolgerung**

Der Regierungsrat will mit der Totalrevision des öV-Gesetzes das öV-Angebot im Kanton Glarus sowie die damit zusammenhängende Finanzierung aktualisieren. Dabei soll die Finanzierung des öV-Angebots jedoch direkt mit dem öV-Konzept und nicht mittels Rahmenkredit, wie durch die Motionäre gefordert, beschlossen werden. Die konkrete Ausgestaltung des öV-Angebots erfolgt im Rahmen des öV-Konzepts, beschlossen durch den Landrat.

Mit der Vorlage des totalrevidierten öVG werden den Hauptanliegen der Motion weitgehend entsprochen und es kann eine politische Diskussion geführt werden. Aufgrund dessen ist die Motion abzulehnen.

### **4. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Kaspar Becker, Landammann  
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Motion